OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401066/2/KPe/HUE

Datum: Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.08.2025, GZ: LINZ/925010003641/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.08.2025, GZ: LINZ/925010003641/25, wurde unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 02.02.2025, 10:28 Uhr
Ort: Linz, A7 Str.km 7,92, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr gültig.“

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto und das durchgeführte Ermittlungsverfahren erwiesen sei. Ein Überwiegen von Milderungsgründen sah die belangte Behörde durch die Unbescholtenheit des Bf und darin, dass die irrtümliche Kennzeichenangabe bei der digitalen Vignette nachträglich „saniert“ worden sei.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig mit Schreiben vom 08.09.2025 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass der objektive Tatbestand unstrittig verwirklicht worden sei, jedoch „besondere Umstände“ die weitere Reduktion der Strafe auf 150 Euro rechtfertigen würden: Es sei kein relevanter Schaden oder eine „Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit“ eingetreten und die Maut bezahlt worden. Bei der Kennzeichenangabe „bbb“ beim Kauf der digitalen Vignette sei dem Bf ein unbeabsichtigter Tippfehler („Zahlendreher“) passiert. Es liege zudem äußerst geringes Verschulden und fehlender Vorsatz vor. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG seien

deshalb im gegenständlichen Fall zweifellos erfüllt. Ein Unrechtsgehalt in einem strafrechtlich relevanten Ausmaß sei bei dieser Konstellation nicht erkennbar. Das jüngste VwGH-Erkenntnis Ra 2024/06/0204, wonach eine Ermahnung bei Mautverstößen ausgeschlossen sei, sei mit dem Zweck und dem Norminhalt des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Einklang zu bringen.
Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Vornahme einer außerordentlichen Strafmilderung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22.09.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift sowie in die vom Bf im Verfahren vorgelegte Bestellbestätigung für eine digitale Vignette für das Kfz-Kennzeichen „bbb“. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Beweisfoto der ASFINAG zur Tatzeit in digitaler Originalqualität beigeschafft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf hat am 02.02.2025, 10:28 Uhr, in Linz auf der A7 bei Str.km 7,92, Abschnitt Wiener Straße – VOEST, in Fahrtrichtung Unterweitersdorf das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für dieses angeführte Kennzeichen eine digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert. Auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges befand sich lediglich eine (nicht mehr

gültige) Klebevignette aus dem Jahr 2021. Dieser Sachverhalt ist unstrittig und wird vom Bf eingestanden.

Am 28.12.2024 erwarb der Bf nachweislich online eine digitale Jahresvignette für das Jahr 2025. Bei der während des Kaufvorgangs erfolgten Angabe des Kennzeichens ist (offensichtlich) durch einen Tipp- bzw. Eingabefehler das Kfz- Kennzeichen „bbb“ anstatt „aaa“ eingegeben worden. Die Daten der inkorrekten Kennzeicheneingabe findet sich auf der unmittelbar nach dem Kauf dem Bf übermittelten Bestellbestätigung der ASFINAG.
Der Bf hat die Gültigkeit der von ihm erworbenen Vignette für das von ihm benutzte Kennzeichen vor Benützung des österreichischen mautpflichtigen Straßennetzes offensichtlich nicht kontrolliert. Auch dies ist unstrittig.

II.2. Dem Bf als Zulassungsbesitzer des Kfz wurde – unbestritten - von der ASFINAG ein Ersatzmautangebot vom 06.02.2025 zugesendet. Eine Einzahlung der Ersatzmaut (innerhalb der gesetzlichen Frist) ist nicht erfolgt.

II.3. Der Bf ist laut vorliegendem Verwaltungsakt unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort, der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut für das gegenständlichen Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde samt Beweisfoto sowie dem Beschwerdevorbringen. Der Kauf der digitalen Jahresvignette mit dem vom Bf irrtümlich angegebenen falschen Kfz-Kennzeichen am 28.12.2024 ist anhand der vorgelegten ASFINAG-Bestellbestätigung nachgewiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung, Teil A, ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

In Punkt 3.2.1.2 der Mautordnung ist u.a. festgelegt, dass die Bestellbestätigung für die digitale Vignette auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kfz-Kennzeichen sowie den Gültigkeitszeitraum) zu prüfen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

IV.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen aaa eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert. Dies wurde vom Bf nicht bestritten.

Damit hat der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

IV.3. Eine Einzahlung der Ersatzmaut ist – unbestritten - innerhalb der gesetzlichen Frist ab Ausfertigung des Schreibens (§ 19 Abs. 4 BStMG) nicht erfolgt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist.

IV.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Vorsatz, wie vom Vertreter des Bf vermeint, ist dafür nicht Voraussetzung. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf die Gültigkeit der Vignette vor Befahren einer Mautstrecke zu überprüfen gehabt hätte, indem er nach der Registrierung der digitalen Vignette eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens

in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen gehabt hätte, um sich damit zu vergewissern, ob die Registrierung der digitalen Vignette auch erfolgreich (und inhaltlich korrekt) war. Dem Bf wird zwar zugestanden, dass er bemüht war, ordnungsgemäß eine digitale Vignette im Mautsystem zu registrieren, aber gemäß Punkt 1.7, Teil A I, der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs wäre der Bf verpflichtet gewesen, vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz vorzunehmen, um sich so zu vergewissern, ob die Registrierung auch erfolgreich und inhaltlich korrekt war. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch auf dem unmittelbar nach dem Kauf der digitalen Vignette von der ASFINAG an den Bf übermittelten Beleg (Kaufbestätigung) das falsch eingegebene Kfz-Kennzeichen abgelesen hätte werden können (vgl. hiezu auch die Überprüfungspflichten nach Punkt 3.2.1.2 der Mautordnung).

Überdies entschuldigt auch der alleinige Kauf einer Vignette oder das nachträgliche Entsprechen nicht, da der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012) und bei Ungehorsamsdelikten der Nichteintritt eines Schadens nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. VwGH 28.05.2025, Ra 2025/02/0074).

Der Bf ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist.
Da weitere Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Bf auch subjektiv vorwerfbar.

IV.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) ohnehin die gesetzliche Mindeststrafe merklich unterschritten hat. Dabei ist festzuhalten, dass von einem Überwiegen von Milderungsgründen beim vorliegenden Sachverhalt – nicht zuletzt auch durch Wegfall des von der belangten Behörde angenommenen Milderungsgrundes des nachträglichen Entsprechens - ohnehin nicht auszugehen ist, weshalb die Voraussetzungen zur Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe nicht vorliegen. Der alleinige Milderungsgrund der Unbescholtenheit reicht dafür nicht aus, weshalb ein weiteres Unterschreiten der Mindeststrafe nicht in Frage kommen kann. Selbst bei Verhängung einer Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne vorheriger Erfüllung der Überprüfungspflichten bei digitalen Vignetten ist aber geradezu ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Wie bereits der Vertreter des Bf in seiner Beschwerde vorgebracht hat, entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, wonach "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Auch wenn der Vertreter des Bf der Ansicht ist, dass im Einzelfall bei

Verstößen nach dem BStMG eine Ermahnung zulässig ist, zeigt dieser nicht auf, dass im konkret vorliegenden Fall – entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – die Voraussetzungen hierfür dennoch vorliegen würden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner